

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
und der

Akademie Lothar Kannenberg GmbH

Hauptstraße 30, 27386 Bothel

wird folgende

Vereinbarung nach § 78b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1. Diese Vereinbarung regelt die von der Akademie Lothar Kannenberg GmbH – im folgenden Einrichtungsträger genannt – in der intensivpädagogische Wohngruppe Beim Sattelhof 14 in 28779 Bremen zu erbringende Leistungen nach §§ 27, 34, 35a und 41 SGB VIII und deren Vergütung. Die intensivpädagogische Wohngruppe besteht aus zehn Plätzen.

1.2. Grundlagen der Vereinbarung sind die Leistungsbeschreibung (Anlage 1) sowie der Berechnungsbogen (Anlage 2). Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 15. November 2001.

2. Leistung

2.1. Die Leistungen werden nach Maßgabe der allgemein anerkannten Fachstandards und ordnungs-rechtlicher Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Das Angebot basiert auf der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) mit Stand vom 08.06.2016.

2.2. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.3. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

3. Vergütung

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum beträgt die Gesamtvergütung

353,43 € pro Person/Tag

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

325,30 € pro Person/Tag

- ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

28,13 € pro Person/Tag

Bei vorübergehender Abwesenheit kann gemäß § 13 Abs. 5 S. 2 des Landesrahmenvertrags ein Freihaltgeld in Höhe der vereinbarten Gesamtvergütung erhoben werden. Hinsichtlich der Zahlungsdauer des Freihaltgeldes und der Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird auf § 13 Abs. 3 und 4 des Landesrahmenvertrages hingewiesen.

3.2. Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind dem beigefügten Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.

3.3. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Einzelfall bewilligt wurde.

4. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.05.2017 und endet mit Beendigung des Insolvenzverfahrens, spätestens aber am 30.04.2018, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Für den Fall der einvernehmlichen Fortführung des Betriebes hat der Einrichtungsträger spätestens 10 Tage vor Ablauf des Vereinbarungszeitraumes einen Antrag auf Neuverhandlung zu stellen.

5. Qualitäts- und Prüfungsvereinbarung

5.1. Sofern sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Einrichtungsträger dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

5.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

5.3. Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII erstattet der Einrichtungsträger alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht für die Einrichtung unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“. Unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung umfasst der anschließende Qualitätsentwicklungsbericht die Jahre 2017 und 2018 und ist bis spätestens 31. März 2019 einzureichen.

5.4. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Sonstiges

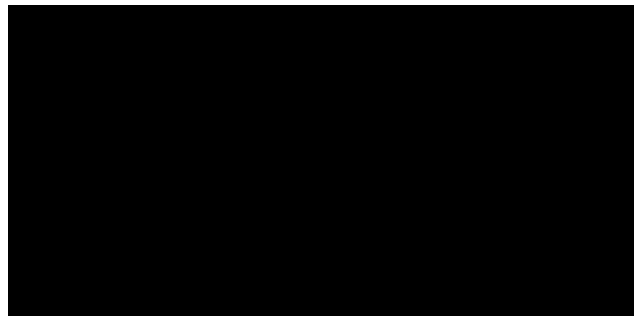
Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Dezember 2017

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**

Einrichtungsträger

Im Auftrag:



Anlagen:

Anlage 1 (Leistungsbeschreibungen)

Anlage 2 (Berechnungsbogen)

Anwaltsvollmacht

Der Unterzeichner erteilt hiermit der

PLUTA Rechtsanwalts GmbH, Niederlassung Bremen, Am Wall 137-139, 28195 Bremen, vertreten durch ihre Rechtsanwälte

Vollmacht zur Vertretung in der Sache:

Akademie Lothar Kannenberg GmbH, Hauptstraße 30, 27386 Bothel, eingetragen beim Handelsregister B des Amtsgerichts Walsrode unter HRB 204830

wegen: ^{Akademie} ~~der~~ ^{der} Lothar Kannenberg GmbH im Rahmen des Insolvenzantrags sowie im Rahmen des (vorläufigen) Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung.

Diese Vollmacht umfasst die Befugnis bezogen auf die Lothar Kannenberg GmbH:

- zur Stellung eines Insolvenzantrags und zur umfassenden anwaltlichen Beratung ^{Akademie} der Lothar Kannenberg GmbH im Rahmen des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung und zur Vertretung;
- zur Geltendmachung von Ansprüchen ^{Akademie} der Lothar Kannenberg GmbH;
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe einseitiger Willenserklärungen, insbesondere Kündigung (ordentlich wie außerordentlich), Ausübung von Wahlrechten, Rücktritt, Anfechtung, Widerruf;
- zu außergerichtlichen Verhandlungen zur Vermeidung eines Rechtsstreits;
- zur Vornahme von Zustellungen;
- zur Erteilung von Vollmachten an Dritte;
- zur Einsichtnahme und Vervielfältigung von Akten und Dokumenten sowie der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten aller Art;
- zur Befragung von Personen, insbesondere Amtsträger, Sachbearbeiter oder Zeugen;
- zur Entgegennahme von Zahlungen, Wertsachen und Urkunden.


Geschäftsführer
Akademie Lothar Kannenberg GmbH

Leistungsangebotstyp Nr.: 3	Trägerindividuelle Leistungsbeschreibung für eine Intensivpädagogische Einrichtung
Wohngruppe Sattelhof	
Träger	Akademie Lothar Kannenberg GmbH
1. Art des Angebots	Stationäre Wohngruppe mit 10 Plätzen für männliche Jugendliche ab 14 Jahre, die eine intensivpädagogische Betreuung rund-um-die Uhr benötigen
2. Rechtsgrundlage	§§ 34 und § 35a SGB VIII, und bei Herauswachsen aus der Hilfe § 41 SGB VIII, In Ausnahmefällen §§ 71, 72 JGG – U-Haftvermeidung und Haftverkürzung
3. Personenkreis	Zielgruppe sind 14. bis 17. jährige, männliche Jugendliche mit extremen Verhaltensauffälligkeiten, die sich pädagogischer Einflussnahme entziehen und bei denen durch verschiedenste Angebote der Jugendhilfe eine Erreichbarkeit nicht hergestellt werden konnte. Junge Menschen, die aufgrund ihrer Biografie erhebliche sozial-emotionale Entwicklungsbeeinträchtigungen zeigen, die eine Teilhabe an der Gesellschaft verunmöglichen. Jugendliche, die erhebliche Defizite in ihrer Sozialisation und Persönlichkeitsentwicklung zeigen, durch Delinquenz aufgefallen sind, aggressives Verhalten zeigen und als unerreichbar gelten und die <ul style="list-style-type: none"> • Gewalt in unterschiedlicher Form als wesentliches Mittel zur Durchsetzung oder Demütigung nutzen und/oder diverse Delikte begangen haben • hohen Werteverlust haben. • deutliche Störungen im Aufbau von Beziehungen zeigen. • sich im Lern- und Leistungsbereich verweigern • unangemessener Umgang mit Alkohol- und Drogen zeigen • hohen Bedarf an intensiver Unterstützung bei der Beschulung als auch der Vorbereitung einer beruflichen Perspektiventwicklung haben. • eine potenzielle Gefährdung für sich und andere darstellen. • kriminelle/schädliche Neigungen im Sinne des JGG erkennen lassen. • Integrationsschwierigkeiten aufzeigen
4. Allgemeine Zielsetzung	Auftrag und Ziel der Einrichtung ist daher die unmittelbare Hilfestellung zur normgerechten aktuellen Lebensbewältigung sowie die (Wieder-)herstellung pädagogischer Erreichbarkeit für weitergehende Integrationsschritte. Darüber hinaus <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Obdachlosigkeit • Stärkung der personalen, sozialen und emotionalen Kompetenzen um Chancen und Perspektiven und einer Chronifizierung im Bereich Delinquenz und Psychiatrie entgegenzuwirken • Reintegration in die Gesellschaft (Schule/Ausbildung) • Jugendlicher soll sich aus einem gefährlichen und entwicklungshemmendem Umfeld lösen • engmaschige und strukturierte Unterstützung im Alltag • Selbst- als auch Fremdgefährdung zu beenden

VK-UAG/Os/Stand: Juni 2013

Beschlossen in der Sitzung der Vertragskommission SGB VIII am 03.12.2014 (Hinweis: Ziffer 11 Leistungsentgelt muss noch überarbeitet werden)

	<ul style="list-style-type: none"> • Zunahme der Selbststeuerungskompetenz und Verantwortungsübernahme • Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten, • Vorbereitung auf die Rückführung oder weitere Unterbringung einer Folgemaßnahme mit dem Ziel einer Verselbständigung. • Unterstützung bei der Entwicklung von (schulischer) Grundfertigkeiten wie Konzentration, Beteiligung etc. • Verselbständigung
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung- und sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Zurverfügungstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung/Pflege) von Wohnraum, Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie deren Instandhaltung. Reinigung und Pflege der Wäsche. Wohnen in Einzelzimmern ggf. Doppelzimmern.
5.2 Verpflegung	Der Träger stellt die ernährungsphysiologisch, altersgerechte Versorgung der Jugendlichen mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehört eine warme Mahlzeit, Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot sowie die Versorgung mit Getränken an sieben Tagen in der Woche.
5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	Für die pädagogische Arbeit mit diesem Personenkreis spielen die verlässliche und enge Beziehungsarbeit, der durchstrukturierte Tagesablauf mit Sporteinheiten und die sofortige Konfrontation mit Fehlverhalten, mit entsprechenden Konsequenzen zur Verantwortungsübernahme, eine wesentliche Rolle. Die Leistung beinhaltet <ul style="list-style-type: none"> • Einzel- und - Gruppenförderung durch Psychologin und päd. Fachkräfte • Feste, verpflichtende Tagesstruktur • heiminterne Schul- und Ausbildungsvorbereitung zur Unterstützung und Begleitung im Schul- und Ausbildungsbereich (Beschäftigungsmaßnahmen) • Bereitstellung eines altersgerechten Settings; • soziale Kontrolle durch eine künstlich erzeugte PEERgroup • konfrontative Pädagogik / Verhaltensanalyse anhand des SORKC-Modells/ Kleinzielplanung mit systemischen Methoden • Sporteinheiten nach individueller Belastbarkeit • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, • Einzel- und / oder Gruppenarbeit, • Eltern- / Familienarbeit, unter Nutzung systemischer Methoden • Nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten Sicherstellung der Einleitung notwendiger medizinischer Versorgung, inklusive therapeutischer Leistungen, • Sicherstellung der Kindrechte

VK-UAG/Os/Stand: Juni 2013

Beschlossen in der Sitzung der Vertragskommission SGB VIII am 03.12.2014 (Hinweis: Ziffer 11

Leistungsentgelt muss noch überarbeitet werden)

	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen. <p>Zur Leistung kann auch die Durchführung von ein- oder mehrtägigen Außenaktivitäten und Ferienmaßnahmen gehören.</p>
6. Personelle Ausstattung	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/einen Sozialpädagogin / Sozialpädagogen, Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter oder durch eine/einen Psychologin / Psychologen mit anerkannter Qualifikation und mehrjähriger Berufserfahrung oder mindestens vergleichbarer Qualifikation.</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch ein multiprofessionelles Team aus Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen, Erzieher, Arbeitspädagogen, ggf. einer spezifischen Zusatzausbildung oder vgl. Qualifikation mit mehrjähriger Berufserfahrung. Das Personal setzt sich aus mindestens 70 % Fachkräften und 30 % Mitarbeiter mit besonderen Qualifikationen zusammen.</p> <p>Bei der Auswahl der Fachkräfte ist § 72a SGB VIII zu berücksichtigen.</p> <p>Schlüssel 1:1</p> <p>¾ Stelle Förderung Schulvorbereitung 1 Nachtwache (Person) und 1 Nachtbereitschaft (Person) Einzelvertragliche Regelung: 0,5 Hausmeister 1,5 Hauswirtschaft und 0,5 Reinigung</p> <p>Fachliche Leitung: Psychologin /Sozialarbeiter Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung /Technik: siehe oben</p>
7. Umfang der Leistung	<p>Betreuung an 365 Tagen im Jahr, rund-um-die-Uhr. Der/die Einrichtungsträger stellen unter Berücksichtigung der „Richtlinien für den Betrieb von Einrichtungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“ Plätze zur Verfügung und stellen sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätssicherung. Kooperationen mit weiteren Trägern, Beratungsstellen, Jugendgerichtshilfe und Jugendgericht, Stellen zur Ableistung von Sozialstunden, REFUGIO, Kinder-, und Jugendpsychiatrie, Gesundheitsamt etc.</p>
8. Pädagogische Sachmittel	<p>Altersgerechtes Spiel-, Lern-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial; Sport auch im Außenbereich</p>
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	<p>Vorhalten von Anlagen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.</p> <p>Ausstattung der Zimmer und der Nutz- sowie Gemeinschaftsflächen</p>

VK-UAG/Os/Stand: Juni 2013

Beschlossen in der Sitzung der Vertragskommission SGB VIII am 03.12.2014 (Hinweis: Ziffer 11 Leistungsentgelt muss noch überarbeitet werden)

	<p>mit altersgerechtem Inventar. Ausstattung Sportraum (Boxen/Fitness)</p> <p>Ausstattung der Büros mit üblichem Geschäftsinventar. 1x 9 Sitzter Bus, 0,5 PKW.</p>
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	<p>Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und – entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.</p>
11. Leistungsentgelt	<p>. Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen enthalten.</p> <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Taschengeld und pauschalierte Nebenkosten, <ul style="list-style-type: none"> - Bekleidungspauschale, - für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, - mehrtägige Klassenfahrten, - Ersteinkleidung soweit erforderlich.